

**EFET zur Konsultation des Vorschlages**  
**zu gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren**  
**für die Beschaffung und den Austausch von Sekundärregelleistung**  
**zwischen Deutschland und Österreich und Antrag auf**  
**Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der**  
**Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung**

**EFET begrüßt grundsätzlich, dass Regelungen zur gemeinsamen Beschaffung und zum Austausch von Sekundärregelleistung zwischen Deutschland und Österreich aufgestellt werden.**

**Die vorgeschlagene Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels durch die Reservierung von Kapazitäten stellt jedoch ein massives Hindernis für den europäischen Strommarkt dar. EFET lehnt dies ab klar ab.**

Ein effizienter grenzüberschreitender Handel ist ein wichtiger Bestandteil liberalisierter Strommärkte und erhöht den Wettbewerb. Europas Stromkunden profitieren sehr davon, Strom auch grenzüberschreitend beschaffen zu können. Jede unnötige Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels verringert diesen volkswirtschaftlichen Nutzen und kostet letzten Endes den Verbraucher Geld.

Um ein Level-Playing-Field für den Regelenergiemarkt zu schaffen, sollten die Marktregeln harmonisiert werden (zum Beispiel etwaige Pönalen, Präqualifikationsregeln, Produktdefinitionen). Das wird mit den Vorschlägen leider immer noch nicht erreicht.

***Zu Vorbemerkungen Ziffer 6***

*In Artikel 33 (2) der EB-GL ist geregelt, dass ... der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen.*

**Anmerkung EFET:** Hier könnte noch einmal klar gestellt werden, dass auch andere Modelle wie das ÜNB/RRA-Modell gemäß Artikel 35 angewandt werden könnten. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben. Angemessen wäre auch eine Begründung in der Vorbemerkung, warum man dieses hier nicht anwendet.

**Artikel 2. 4.** *Der gesamte Bedarf an Sekundärregelleistung wird für Deutschland und Österreich grenzüberschreitend ausgeschrieben. Im Falle einer Änderung des Be-*

*darfs um mehr als 5 % ist diese zu erklären bzw. zu begründen, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs zur Anwendung.*

**Anmerkung EFET:** Die Regelung entspricht der Festlegung der BNetzA BK6-15-158. Wünschenswert wäre, mehr Transparenz über die Dimensionierung des Bedarfs an Sekundärregelleistung zu schaffen. Es sollte klargestellt werden, dass der gemeinsam ausgeschriebene Bedarf die Summe der separat von Deutschland und Österreich ermittelten Bedarfe ist.

**Artikel 2. 5.** *Zusätzlich zum Leistungspreis kann auch die Anschlussregelzone oder der Anschlussregelblock als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).*

**Anmerkung EFET:** Die Formulierung ist unklar. Durch die „kann“ Formulierung liegt es ausschließlich im Ermessen der ÜNB, wie sie die Vorschrift anwenden. Verschärft wird dieser Effekt noch dadurch, dass weder ein Antrag noch eine Genehmigung durch die BNetzA notwendig sind. Wie auch in der Festlegung BK6-15-158 sollte ein Antrag des regelzonenverantwortlichen ÜNB und eine Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur aufgenommen werden. Für eine unterschiedliche Behandlung besteht hier kein Grund.

**Artikel 2. 7.** *Grundsätzlich streben die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Harmonisierung der wählbaren Gebotspreise (Leistungs- und Arbeitspreis) in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden an. In den Angeboten sollen Leistungspreise bis zu einer Höhe von 5.000 Euro/MW (1.250 EUR/MW/h) frei gewählt werden können. Mögliche Anpassungen der Obergrenzen sollen nach eingehender Prüfung und Abstimmung mit den Regulierungsbehörden möglich sein und werden frühestmöglich kommuniziert.*

**Anmerkung EFET:** Unklar ist einerseits, was mit der Formulierung „Grundsätzlich streben ..an..“ bezweckt werden soll. Zudem ist die Preisobergrenze von 5.000 Euro/MW nicht nötig. Bestenfalls sollte die Ziffer 2.7 gestrichen werden.

**Artikel 2. 8** *Die Veröffentlichung des Anbieternamens soll in Deutschland und Österreich für jene Angebote erfolgen, deren Arbeitspreise in der Leistungsausschreibung für*

- a) positive Sekundärregelleistung mehr als 10.000 €/MWh betragen.*
- b) negative Sekundärregelleistung weniger als -10.000 €/MWh betragen.*

*Bei Überschreiten (positive Sekundärregelleistung) bzw. Unterschreitung (negative Sekundärregelleistung) dieser Preise können die ÜNB in Abstimmung mit den Regu-*

*lierungsbehörden die jeweiligen Anbieternamen veröffentlichen, einzelne Gebotsdaten sollen weiterhin anonymisiert als Gesamt-Merit-Order veröffentlicht werden.*

**Anmerkung EFET:** Mit der Veröffentlichung der Bieternamen wird ein impliziter Price Cap etabliert, so wie es derzeit in Österreich praktiziert wird. EFET sieht dies kritisch, insbesondere da es in der EBGL nicht vorgesehen ist. Mit der Einführung des Zuschlagswertes werden Angebote mit geringeren Arbeitskosten bevorzugt. Darüber hinaus sollte keine weitere Maßnahme notwendig sein und regulatorische Preisgrenzen müssen abgeschafft werden. EFET schlägt daher vor, den Artikel 2.8 komplett zu streichen.

**Artikel 2. 9** *Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) bis zur Deckung des Bedarfs an Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich, wobei:*

$$ZW = LW + AW$$

mit

LW = Leistungswert in Euro/MWh

= Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h

AW = Arbeitswert in Euro/MWh

= Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor

ist.

**Artikel 2. 9 a)** *Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors erfolgt auf Basis eines durch die ÜNB zu entwickelnden Verfahrens. Das Verfahren sowie die sich jeweils ergebenden Gewichtungsfaktoren sind vor deren Anwendung von den ÜNB zu veröffentlichen und durch die jeweiligen Regulierungsbehörden zu bestätigen.*

**Anmerkung EFET:** Positiv ist zunächst, dass die Gewichtungsfaktoren nicht nur durch die ÜNB zu veröffentlichen, sondern auch durch die Regulierungsbehörden zu bestätigen sind.

Jedoch muss es vorab von der BNetzA klare und transparente Kriterien für die Festlegung geben:

- Gewichtungsfaktoren müssen ex ante und mit ausreichender Vorlaufzeit publiziert werden
- Änderungen im Gewichtungsfaktor müssen transparent sein und dürfen nur begrenzt oft erfolgen
- Es muss eine regelmäßige Prüfung nach von der BNetzA festgelegten Kriterien erfolgen
- Der Gewichtungsfaktor muss in jeder Regelzone identisch sein

**Artikel 2. 9 am Ende)** *Das beschriebene Zuschlagsverfahren wird als Übergangslösung bis zur Etablierung eines Regelarbeitsmarktes angewendet. Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes soll das Zuschlagsverfahren neu evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.*

**Anmerkung EFET:** EFET begrüßt, dass das Zuschlagsverfahren nur eine Übergangslösung bis zur Einführung eines Regelarbeitsmarktes darstellen soll. Da der Regelarbeitsmarkt zusammen mit weiteren Änderungen implementiert wird, ist zu evaluieren ob er zufriedenstellend liquide ist bzw. sein kann bevor das Zuschlagsverfahren angepasst wird.

**Artikel 2. 11 a-e.** Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Austausches von Sekundärregelleistung müssen Übertragungskapazitäten zwischen den Gebotszonen von Deutschland und Österreich für den Austausch von Regelreserven zugewiesen werden. Eine entsprechende Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW erfolgte im Rahmen eines Vertrages, der am 15.12.2017 zwischen den fünf beteiligten ÜNB geschlossen und den Regulierungsbehörden zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Die zugewiesenen Übertragungskapazitäten können auf Grundlage der folgenden Berechnungsschritte innerhalb der 280 MW angepasst werden:

- a) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelreserven soll monatlich vor der Kapazitätsvergabe in der Monatsauktion evaluiert werden. Die ermittelten Übertragungskapazitäten der vergangenen vier wöchentlichen Kosten-Nutzen-Analysen sollen als Grundlage für die Ermittlung der zugewiesenen Übertragungskapazitäten dienen. In jedem Fall ist die maximal zugewiesene Menge an Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelreserven auf 280 MW begrenzt. Die handelbaren langfristigen Übertragungsrechte sollen um die, für den Austausch von Regelreserven zugewiesenen, Übertragungskapazitäten verringert werden.
- b) Eine zusätzliche Evaluierung der, für den Austausch von Regelreserven, zugewiesenen Übertragungskapazitäten erfolgt wöchentlich W-1 für die Folgewoche W in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse. Hierbei kann die monatlich festgelegte Zuweisung von Übertragungskapazitäten nochmals angepasst werden.
- c) Im Zuge der Kosten-Nutzen-Analyse wird die Summe des Mehrwerts des Austausches von Fahrplanenergie am Day-Ahead Markt und des Mehrwerts des Austausches von Regelreserven maximiert. Somit erfolgt die Anpassung der Zuweisung der Übertragungskapazitäten in Abhängigkeit davon, auf welchem Teilmarkt ein höherer Mehrwert aus der Nutzung der Übertragungskapazitäten zu erwarten ist. Übertragungskapazitäten, die dem Fahrplanenergiemarkt wiederum zugewiesen werden, sollten entsprechend als Teil der Tageskapazität, im Rahmen der Markt-kopplung, wieder zur Verfügung gestellt werden.
- d) Der Mehrwert der Übertragungskapazität am Day-Ahead Markt entspricht der erwarteten Preisdifferenz zwischen den beiden Gebotszonen Deutschland und Österreich multipliziert mit der erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie je Energieflussrichtung. Als Näherung für die erwartete Preisdifferenz soll in einem ersten Schritt die Differenz der Week-Ahead Futures verwendet

*werden. Anpassungen der Quelle der Eingangsdaten sollen jedoch möglich sein und werden frühestmöglich kommuniziert.*

- e) *Der Mehrwert der Übertragungskapazität am Regelreservemarkt wird als Differenz der erwarteten Kosten einer gemeinsamen Vergabe und einer getrennten Vergabe von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich angenommen. Darin enthalten ist eine Bewertung der erwarteten Arbeitspreise und Abrufe von Sekundärregelleistung. Die Abrufwahrscheinlichkeiten werden auf der Grundlage historischer Bedarfswerte berechnet. Die Basis zur Berechnung der erwarteten Kosten bilden die durchschnittlichen Merit-Orders der letzten vier Wochen. Die Berücksichtigung der Merit-Orders soll in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Änderungen werden frühestmöglich kommuniziert.*

#### **Anmerkung EFET:**

Die durch den Vertrag vom Dezember 2017 beschlossene Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW schränkt den grenzüberschreitenden Handel unnötig ein. Diese Kapazitäten stünden für den grenzüberschreitenden Handel dann nicht mehr zur Verfügung.

Aus so einer Einschränkung resultieren hohe Kosten und kaum Nutzen. Dieser Punkt sollte daher in dieser Form nicht beibehalten werden.

Denn das könnte bedeuten, dass Grenzkapazitäten für Sekundärreserven zurückgehalten würden, auch wenn gar nicht klar ist ob diese überhaupt kontrahiert, geschweige denn abgerufen werden. Aus dem Zurückhalten von Kapazitäten entsteht hoher volkswirtschaftlicher Schaden. ÜNBs hätten höchstens eingeschränkt den Anreiz, diesen Schaden zu minimieren, da sie den entstandenen Kosten kommerziell nicht ausgesetzt wären. Dadurch würde Grenzkapazität nicht mehr optimal genutzt.

Die Möglichkeit für ÜNBs, Grenzkapazitäten hierfür zurückzuhalten, ist für eine grenzüberschreitende Beschaffung von SRL nicht notwendig.

EFET weist zudem darauf hin, dass der Bewertungsansatz für die Effizienz der Kapazitätsreservierung deutlich zu kurz greift.

Das Ergebnis der Day-ahead Auktion resultiert aus dem Schnittpunkt der Angebots- und Nachfrage-Kurve. Die Reduzierung der Übertragungskapazität hat somit einen direkten Einfluss auf das Angebot in den beiden Preiszonen. Folglich muss bei der Bestimmung des Mehrwertes die Veränderung des Day-ahead Preises in Bezug auf die gehandelten Mengen betrachtet werden, da der resultierende Preis aus der Auktion für alle Mengen gilt. Ein Bezug ausschließlich auf die Preisdifferenz für die "erwarteten ausgetauschten Fahrplanelnergie", ist nicht sachgerecht. Darüber hinaus wird der Wert, den die zusätzliche Kapazität für Intraday-Geschäfte hat nicht berücksichtigt.

Falls doch darauf bestanden werden sollte, Grenzkapazitäten ex-ante ÜNBs zu Verfügung zu stellen, muss die Anwendung der Reservierung in beide Richtungen gleich erfolgen, um die Reziprozität zu wahren. Außerdem sollten die Grenzkapazitäten marktlich bepreist werden, damit ÜNBs bei der Optimierung der Beschaffung der Regelenergie den tatsächlichen Wert der Grenzkapazitäten berücksichtigen.

### **Artikel 3**

**Artikel 3 1.** *Die ÜNB aus Deutschland und Österreich beantragen, von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für die gemeinsame Beschaffung von Sekundärregelleistung gemäß Artikel 34 (1) EB-GL ausgenommen zu werden.*

**Artikel 3 2.** *Die Ausnahme gemäß Artikel 34 (1) EB-GL ist zulässig, da aufgrund der kalendertäglichen Beschaffung von Sekundärregelleistung (vgl. Artikel 2 Ziffer 2) die Vertragslaufzeiten für Regelleistung auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.*

#### **Anmerkung EFET:**

Es sollte klargestellt werden, dass sich Ausnahme auf die grenzüberschreitende Übertragung der Vorhalteverpflichtung zwischen Anbietern im deutschen und österreichischen Regelblock bezieht. Die regelzonenübergreifende Besicherung innerhalb Deutschlands (BK6-15-158) und damit ggf. auch notwendige Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung bleibt davon unberührt.